

Fünfter Titel

Landgerichte

Besetzung.

§ 59

(1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Von der Ernennung eines Direktors kann abgesehen werden, wenn der Präsident den Vorsitz in den Kammern allein führen kann.

(2) Die Direktoren und die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke des Landgerichts sein.

Anm.: Vgl. hierzu Art. III der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403).

Die Kammern.

§ 60

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet.

Untersuchungsrichter.

§ 61

(1) Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

Der Vorsitz.

§ 62

(1) Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76 Abs. 2) kann auch ein Mitglied des Landgerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer eines Geschäftsjahrs bestimmt wird.

(2) Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Über